

Das Verbot der Verwendung von Heilstoffen.

In dem heute ausgegebenen Reichsgesetzblatt wird eine vom 15. d. datierte, im Einvernehmen mit dem Handelsminister herausgegebene Verordnung des Ministers des Innern betreffend das Verbot der Verwendung einiger für Heilzwecke benötigten Stoffe publiziert.

Diese Verordnung lautet:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGBl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Verwendung nachstehender Arzneiartikel zur Herstellung von für den allgemeinen Apothekenvertrieb bestimmten pharmazeutischen Zubereitungen ist den Inhabern eines auf Grund des § 15, Punkt 14, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, konzessionierten Gewerbes nur insofern gestattet, als die Erzeuger bereits im Besitze der erforderlichen Vorräte sind: Opiumalkaloide (Morphin und Kodein), Kolain und dessen Salze, Kampfer (natürlicher und künstlicher), Peru-Balsam und dessen künstliche Ersatzpräparate, Rizinusöl, Hydrastis-, Zvelakuanha- und Senegawurzel, Lanolin, Wismutsalze, Jod und Jodsalze, Brom und Bromsalze, Bor säure und borsaure Salze.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 ist die Herstellung der officinellen Arzneizubereitungen der geltenden Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe sowie der sterilisierten Injektionsflüssigkeiten, Kapseln und Tabletten, in denen die im § 1 bezeichneten Arzneiartikel ohne Mischung mit einem andern wirksamen Bestandteil in bestimmter Dosierung enthalten sind.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 K. oder mit Arrest bis zu einem Monat geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Heinold m. p. Schuster m. p.